

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2013 Reste 2012 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppen

Titelgruppe 60		47 238 326,70	7 436 600,00	54 674 926,70
Förderung der Ausbildung in der Pflege		54 840 000,00	—	54 840 000,00
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.		-7 601 673,30	7 436 600,00	-165 073,30
2. Die bei Titel 684 60 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zu Gunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
3. Siehe Vermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 61.				
4. Abweichend von §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen, die aus Mitteln dieser Titelgruppe finanziert werden, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.				
5. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben für die Altenpflege-, Familienpflege- sowie Altenpflegehilfeausbildung neben kommunalen oder ihnen gleich gestellten Trägern nur an solche freie gemeinnützige Träger geleistet werden, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrts- pflege des Landes Nordrhein- Westfalen oder der Landesarbeits- gemeinschaft der ausschließlich in der Altenpflege ausbildenden priva- ten gemeinnützigen Fachseminare des Landes Nordrhein- Westfalen angeschlossen sind.				
6. Die Ausgaben sind in Höhe von 8,4 Mio. EUR gesperrt.				
547 60	314 Sächliche Verwaltungsausgaben.	386 574,97	—	386 574,97
		—	—	—
		386 574,97	—	386 574,97
	Vermerke: aus Titel 684 60			386 574,97
633 60	299 Zuweisungen an Gemeinden.	1 602 264,54	—	1 602 264,54
		—	—	—
		1 602 264,54	—	1 602 264,54
	Vermerke: aus Titel 684 60			1 602 264,54
684 60	299 Zuschüsse an freie Träger.	43 275 925,72	7 436 600,00	50 712 525,72
		54 840 000,00	—	54 840 000,00
		-11 564 074,28	7 436 600,00	-4 127 474,28
	Vermerke: an Titel 547 60			386 574,97
	an Titel 547 61			80 196,72
	an Titel 633 60			1 602 264,54
	an Titel 686 60			1 973 561,47
	an Titel 686 61			84 824,00
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			52,58
				-4 127 474,28
686 60	299 Zuschüsse an sonstige Träger.	1 973 561,47	—	1 973 561,47
		—	—	—
		1 973 561,47	—	1 973 561,47
	Vermerke: aus Titel 684 60			1 973 561,47
893 60	299 Zuschüsse für investive Zwecke an freie Träger.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
Titelgruppe 61		1 372 120,72	—	1 372 120,72
Förderung der Ausbildung der nichtärztlichen Heilberufe		1 207 100,00	—	1 207 100,00
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.		165 020,72	—	165 020,72
2. Die bei Titel 686 61 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zu Gunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
3. Die Ausgaben dürfen bis zu 250.000 EUR der Einsparungen bei Titel- gruppe 60 überschritten werden.				
4. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen, die aus Mitteln dieser Titelgruppe finanziert werden, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.				
547 61	314 Sächliche Verwaltungsausgaben.	400 196,72	—	400 196,72
		320 000,00	—	320 000,00
		80 196,72	—	80 196,72
	Vermerke: aus Titel 684 60			80 196,72

Kapitel 15 044

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2013 Reste 2012 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
686 61 299	Zuschüsse an Sonstige.	971 924,00 887 100,00 84 824,00	— — —	971 924,00 887 100,00 84 824,00
	Vermerke: aus Titel 684 60			84 824,00
893 61 299	Zuschüsse für investive Zwecke.	— — —	— — —	— — —
	Titelgruppe 70	24 565 000,00	—	24 565 000,00
	Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW	24 565 000,00	—	24 565 000,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	—	—	—
	2. Die bei Titel 684 70 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zu Gunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.			
684 70 299	Zuschuss für laufende Zwecke.	7 600 000,00 7 600 000,00	— —	7 600 000,00 7 600 000,00
893 70 299	Zuschuss für Investitionen.	16 965 000,00 16 965 000,00	— —	16 965 000,00 16 965 000,00
	Titelgruppe 71	876 858,39	19 881,73	896 740,12
	Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen	954 300,00	2 758,39	957 058,39
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-77 441,61	17 123,34	-60 318,27
	2. Die Ausgaben werden aus den zweckgebundenen Einnahmen bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52 gedeckt (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	3. Siehe Vermerke bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52.			
684 71 299	Zuschuss für laufende Zwecke.	2 758,39 954 300,00 -951 541,61	19 881,73 2 758,39 17 123,34	22 640,12 957 058,39 -934 418,27
	Vermerke: an Titel 893 71 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			874 100,00 60 318,27
893 71 299	Zuschuss für Investitionen.	874 100,00 — 874 100,00	— — —	874 100,00 — 874 100,00
	Vermerke: aus Titel 684 71			874 100,00
	Titelgruppe 85	1 813 775,85	—	1 813 775,85
	Seniorinnen und Senioren, demografische Entwicklung	3 006 600,00	—	3 006 600,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.	-1 192 824,15	—	-1 192 824,15
	2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Die bei Titel 684 85 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zu Gunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	4. Die Titelgruppen 85, 90 und 93 sind hinsichtlich der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig deckungsfähig.			
	5. Rückennahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.			
	6. Abweichend von §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.			
547 85 299	Sächliche Verwaltungsausgaben.	49 188,26 — 49 188,26	— — —	49 188,26 — 49 188,26
	Vermerke: aus Titel 684 85			49 188,26
633 85 299	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	— — —	— — —	— — —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2013 Reste 2012 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
684 85 299	Zuschüsse an freie Träger.	1 764 587,59 3 006 600,00	— —	1 764 587,59 3 006 600,00
		-1 242 012,41	—	-1 242 012,41
		Vermerke: an Titel 547 85 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		49 188,26 1 192 824,15
893 85 299	Zuschüsse für investive Zwecke an freie Träger.	— —	— —	— —
		—	—	—
	Titelgruppe 90	788 199,39	—	788 199,39
	Förderung von pflegebedürftigen Menschen, pflegenden Angehörigen und von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur für diese Personengruppen	3 636 000,00	—	3 636 000,00
		-2 847 800,61	—	-2 847 800,61
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Die bei Titel 686 90 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden. 3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 4. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 5. Siehe Vermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 85.			
547 90 299	Sächliche Verwaltungsausgaben.	190 922,47 —	— —	190 922,47 —
		190 922,47	—	190 922,47
		Vermerke: aus Titel 686 90		190 922,47
633 90 299	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	— —	— —	— —
		—	—	—
686 90 299	Zuschüsse an Sonstige.	597 276,92 3 636 000,00	— —	597 276,92 3 636 000,00
		-3 038 723,08	—	-3 038 723,08
		Vermerke: an Kapitel 15 020 Titel 633 71 an Titel 547 90 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		113 850,99 190 922,47 2 733 949,62
				-3 038 723,08
893 90 299	Zuschüsse für investive Zwecke an Sonstige.	— —	— —	— —
		—	—	—
	Titelgruppe 93	1 373 077,60	—	1 373 077,60
	Hilfen für demenziell erkrankte alte Menschen, Weiterentwicklung von Hilfen gem. §§ 45 c und d SGB XI	1 500 000,00	—	1 500 000,00
		-126 922,40	—	-126 922,40
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Die bei Titel 686 93 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zu Gunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden. 3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 85.			
547 93 299	Sächliche Verwaltungsausgaben.	— —	— —	— —
		—	—	—
686 93 299	Zuschüsse an Sonstige.	1 373 077,60 1 500 000,00	— —	1 373 077,60 1 500 000,00
		-126 922,40	—	-126 922,40
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		126 922,40
893 93 299	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	— —	— —	— —
		—	—	—

Kapitel 15 044

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2013 Reste 2012 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
Titelgruppe 99		—	—	—
Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen (EU-Mittel)		—	—	—
1. (§ 17 Abs. 3 LHO).		—	—	—
2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 272 00 geleistet werden.		—	—	—
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.		—	—	—
4. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).		—	—	—
5. Ausgaben dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, sofern verbindliche Förderzusagen der EU vorliegen.		—	—	—
6. Abweichend von §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—
427 99 299	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—
547 99 299	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
684 99 312	Zuschüsse an freie Träger.	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 15 044.		79 162 081,11	7 456 481,73	86 618 562,84
		90 981 100,00	2 758,39	90 983 858,39
		-11 819 018,89	7 453 723,34	-4 365 295,55
Mehrausgaben				—
Minderausgaben				4 365 295,55
üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe				—